

SATZUNG*

Erfurt singt! – Kneipenchor e.V.

*Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erfurt singt! – Kneipenchor“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und eventuellen Umlagen aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Förderndes Mitglied – ohne Stimmrecht – kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Streichung oder den
 - d. Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat, soweit dies bis zum 1. des Monats schriftlich per Mail oder Post mitgeteilt wurde.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt und insbesondere bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

4. Darüber hinaus kann ein Mitglied durch Streichung der Mitgliedschaft wegen versäumter Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung oder aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen,
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Mail-Adresse oder Postanschrift geschickt worden ist.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
 2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie können jeder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
-

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
9. Der Vorstand kann bestimmen, dass einem Mitglied für seine Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der aktuell geltenden Ehrenamtspauschale gezahlt wird. Sollte es sich um einen Vertrag mit einem Vorstandsmitglied handeln, sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Der Chorleiter

1. Er wird vom Vorstand berufen.
2. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn

ein Mitglied dies verlangt.





4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
3. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
6. Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck geändert oder erweitert wird, es sei denn, der neue Vereinszweck ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 4. Januar 2024 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

	 JÜRGEN STAHL	 Theresia Mutschler
Ralf-Stephan Ulrich Sever Anja Jwers	Benedikt Rasch BENEDIKT RASCH Andrea Kätzlow A. Rasch	Andrea Rasch Marion Hensel
 Andreas Hochhaus	Silvia Pannicke	Silvia Pannicke
 Jürgen FASELAU Luise Stahl Luise Stahl	Philipp Köber P. Köber	 Thomas Hinder